



AL/SG:	SG 23 - Kreisjugendamt
Aktenzeichen:	23-4210-3

Aichach, den 21.07.2022

## Sitzungsvorlage

Drucksache:	23/022/2022	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Jugendhilfeausschuss	17.10.2022	

**Betreff:**

Jugendhilfeplanung Ganztagsförderungsgesetz; Einrichtung einer Steuerungsgruppe

**Anlagen**

**Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:**

Jugendhilfeausschuss am 18.09.2019

**Finanzielle Auswirkungen:**

1. Gesamtkosten:	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
<input type="checkbox"/> Personalkosten:	
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:	
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

## **Sachverhalt:**

### Ganztagesförderungsgesetz

Im Oktober 2021 hat der Bund das neue Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) verabschiedet. Demnach haben ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise alle Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 einen Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung. Der Betreuungsumfang beträgt an allen fünf Werktagen acht Stunden, bei einer Schließzeit von max. vier Wochen pro Jahr. Der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung soll sowohl in Horten als auch durch den Besuch von offenen und gebundenen Ganztagschulen erfüllt werden. Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, besteht nicht. Zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stellt der Bund u.a. 3,5 Mrd. Euro Investitionsmittel zur Verfügung.

Der Rechtsanspruch wird im SGB VIII verankert, weshalb dem Landkreis als öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Gesamt- und Planungsverantwortung (§§ 79 und 80 SGB VIII) obliegt. Für die örtliche Bedarfsplanung sind die einzelnen Gemeinden verantwortlich (Art. 7 BayKiBiG). Daneben haben die Planungen schulischer Ganztagesangebote im Benehmen mit dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu erfolgen (Art 6 BayEUG).

Die gesetzlich festgelegten Verantwortungsbereiche, die Wechselbeziehung zwischen dem Landkreis und seinen Gemeinden und die Zuständigkeiten der Schule erfordern einen engen Abstimmungsprozess. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, eine landkreisweite Steuerungsgruppe einzurichten, um die überörtliche und örtliche Bedarfsplanung abzustimmen und eine Beteiligung aller Protagonisten zu gewährleisten. Daneben soll die Steuerungsgruppe die Planung zwischen Jugendhilfe und Schule verzahnen, relevante Informationen zusammentragen und an alle Beteiligten weiterleiten. Des Weiteren können hierbei Synergieeffekte genutzt und mögliche Standards oder Empfehlungen für die örtliche Bedarfsplanung erarbeitet werden. Die Steuerungsgruppe setzt sich aus der Jugendamtsleitung, der KiTa-Fachberatung, dem Schulamt und drei gemeindlichen Tandems aus Schulleitung, Hortleitung und Bürgermeister\*in zusammen. Die Organisation und Leitung der Steuerungsgruppe obliegt dem Fachbereich „Kommunale Jugendpflege“. Die Planung ist als dynamischer Prozess zu verstehen, weshalb bei Bedarf auch weitere Personen in das Steuerungsgremium eingeladen werden können.

Des Weiteren strebt die Verwaltung an, die notwendigen quantitativen und qualitativen Daten zu erheben bzw. erheben zu lassen, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen und die Bedarfsplanung bestmöglich umzusetzen.

### Kindertagesbetreuung

Zuletzt wurde die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) für den Teilbereich der Kindertagesstätten und Tagesbetreuung 2019 fortgeschrieben. Der Jugendhilfeausschuss hat mit Beschluss vom 18.09.2019 die Verwaltung beauftragt, den Teilplan „Kindertagesbetreuung“ in regelmäßigen Abständen weiter fortzuschreiben. Dem Kreisjugendamt, als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, obliegt auch hier die Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII). Im Einvernehmen mit den Gemeinden hat das Kreisjugendamt die Schaffung der notwendigen Plätze zu planen. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung und zu erwartender Synergieeffekte im Zusammenhang mit dem Planungsprozess „Ganztagesförderungsgesetz“, strebt das Kreisjugendamt an, die Fortschreibung des Teilplans „Kindertagesbetreuung“ parallel umzusetzen.

Als Grundlage für beide Planungsprozesse wird derzeit die Bevölkerungsprognose für den Landkreis Aichach-Friedberg in Kooperation mit der Altenhilfe aktualisiert. In Abstimmung beider Prozesse ist zu klären, welche weiteren Erhebungsprozesse notwendig sind. Finanzielle Mittel hierfür sind im Haushaltsansatz 2023 berücksichtigt.

## **Beschlussvorschlag:**

***Der Jugendhilfeausschuss nimmt die beabsichtigte Jugendhilfeplanung zum „Ganztagesförderungsgesetz“ und die Bildung einer Steuerungsgruppe zustimmend zur Kenntnis. Ebenso beauftragt der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung, den Teilplan „Kindertagesbe-***

***treuung“ fortzuschreiben.***

Haberle, Markus